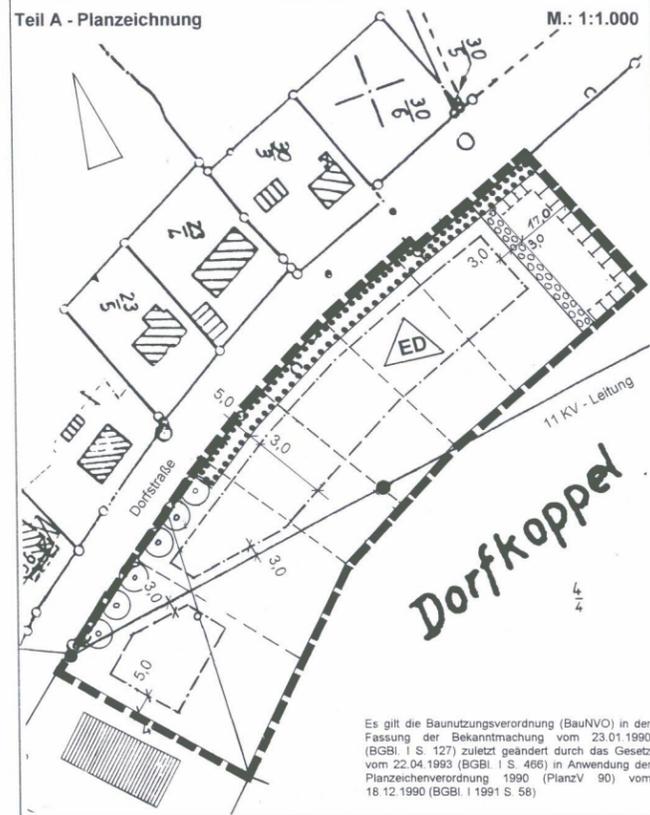


Aufgrund § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 3113) im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.1998 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn die „Erweiterte Abrundungssatzung“ über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Feldhorst für den Ortsteil Steinfeld, südlich der Dorfstraße für eine Teilfläche des Flurstücks 4/4 bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B -, erlassen:



### Planzeichenerklärung

(Es gilt die Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90)

I. Festsetzungen	Rechtsgrundlagen
<b>Bauweise / Baugrenzen</b>	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 u. 23 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
<b>Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 6)	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
anzupflanzender Baum (Siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 5)	§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen zur Anlegung eines Knicks und für die Erhaltung von Bäumen (siehe hierzu textliche Festsetzungen Nr. 4 u. 5)	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (siehe hierzu textliche Festsetzungen Nr. 4 u. 5)	§ 9 (1) Nr. 25b BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	
<b>II. Darstellungen ohne Normcharakter</b>	
Flurstücksgrenzen	
in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen (Vorschlag)	
Ortsdurchfahrt	
<b>III. Nachrichtliche Übernahme</b>	§ 9 Abs. 6 BauGB
vorhandener Knick (§ 15 LNatSchG)	
vorhandene 11-kV Leitung	

### TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
- Als Mindestgrundstücksgröße wird festgesetzt: 700 m<sup>2</sup> für Einzelhäuser und 500 m<sup>2</sup> für Doppelhäuser (pro Haushälfte) (Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 3 BauGB)
- Pro Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig (Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 6 BauGB).
- Der entlang der Dorfstraße vorhandene Knick mit Einzelbäumen ist zu erhalten. Zur Herstellung von Grundstückszufahrten ist eine Entfernung des Knicks bis zu einer Breite von 3,0 m zulässig. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, daß vorhandene Einzelbäume nicht gefährdet werden. Abgängige Linden sind durch Anpflanzung eines Linden-Hochstammes mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm zu ersetzen. (Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 25b BauGB i. V. mit § 31 (1) BauGB)
- Im westlichen Teil des Plangebietes sind entlang der Dorfstraße gemäß Planzeichnung Linden in einem Abstand von ca. 10 m als 3x verpflanzte Hochstämme mit Ballen, Stammumfang mind. 14 - 16 cm anzupflanzen. (Rechtsgrundlage § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) ist eine Obstwiese anzulegen. Die Obstbäume sind als Hochstämme mit einem Reihen- und Pflanzabstand von jeweils 8m anzupflanzen. Die anzulegende Wiese ist extensiv zu pflegen. Als Obstgehölze sollten z.B. verwendet werden:  
  - Apfelbäume (Glockenapfel, Gravensteiner, Ontario, Schöner von Boskop)
  - Birnenbäume (Gellerts Butterbime), Kirschbäume (Große schwarze Knorpekirsche) sowie Zwetschgenbäume
- Südwestlich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein 40 m langer Knick anzulegen. Hierzu ist ein Knickwall (Höhe 1 m, Breite des Wallfußes 3 m, Breite der Krone 1 m) auf der Krone zweireihig mit folgenden standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen und fachgerecht zu pflegen (Rechtsgrundlage § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
  - Stieleiche - Quercus robur
  - Sandbirke - Betula pendula
  - Feldahorn - Acer campestre
  - Hassel - Corylus avellana
  - Vogelkirsche - Prunus avium
  - Weißdorn - Crataegus monogyna
  - Faulbaum - Frangula alnus
  - Hundsrose - Rosa canina
- Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum in der Art Stieleiche, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche oder Sandbirke mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

### Verfahrensvermerke

- Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist durch eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes in der Zeit vom 03.12.97 bis zum 12.01.99 nach vorheriger Bekanntmachung am 25.11.1997 in den „Lübecker Nachrichten“ nach § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Diese Auslegung erfolgte mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und wurde im Hauptamt des Amtes Nordstormarn, Zimmer U 3 während der Dienststunden vorgenommen.

Feldhorst, den 2. Feb. 1999



*Schwarz*  
Bürgermeister

- Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 27.11.1997 unter Fristsetzung bis zum 23.01.1998 nach § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.  
Feldhorst, den 2. Feb. 1999
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Feldhorst, den 2. Feb. 1999
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den Textlichen Festsetzungen - Teil B -, ist am 17.12.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.  
Feldhorst, den 2. Feb. 1999
- Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 i. V. mit § 22 Abs. 3 BauGB dem Landrat des Kreises Stormarn als Höhere Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 4.8. April 1999 Az. 693-44-99 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden / die geltend gemachten Rechtsvorschriften behoben worden sind.  
Feldhorst, den 17. Mai 1999
- Die erweiterte Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz bestehend aus der Planzeichnung -Teil A - und den textlichen Festsetzungen -Teil B - wird hiermit ausgefertigt.  
Feldhorst, den 17. Mai 1999
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 4. Juni 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mithin am 5. Juni 1999 in Kraft getreten.  
Feldhorst, den 10. Juni 1999

